



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG
im Stadtgebiet Arnsberg**

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 08.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175-6.8 MW im Stadtgebiet Arnsberg in den Gemarkungen Holzen, Müschede und Herdringen.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft. Der Landesbetrieb Wald & Holz hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen zu den Eingriffsflächen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Gebiet, etc.), Artenschutzfachliche Gutachten (LBP, ASP etc.) sowie Gutachten zum Schall und Schattenwurf im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, LP Arnsberg, LP Sundern, MTB, Energieatlas) und den bereitgestellten Unterlagen folgendes abgeschätzt: Die Wirkradien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Schwerpunktorkommens für die Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzstorch.

Vertiefende Gutachten, u.a. in Form einer Artenschutzprüfung und eines Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden durch das Gutachterbüro ECODA GMBH & Co. KG erstellt, in denen entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert sind.

Zusätzlich befinden sich die geplanten WEA-Standorte nach @LINFOS in der Nähe eines Vogelschutzgebiets (VSG DE-4513-401 „Lürwald und Bieberbach“, ca. 270 m) sowie von einem FFH-Gebiet (DE-4513-301 „Lürwald und Bieberbach“, ca. 270 m). Erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten und deren Erhaltungsziele wurden durch ECODA (2024) im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen.

Die Zuwegung zu den WEA 3, 4, 5 und 6 verläuft entlang der LB Nr. 2.4.62 „Hecke mit Einzelbäumen“ (3 Teilflächen), LB Nr. 2.4.60 „Baumgruppe“ (10 Stieleichen) und LB Nr. 2.4.117 „Obstweide“. In diese wird z.T. eingegriffen, Eine erhebliche Beeinträchtigung wird seitens des Planungsbüros ECODA (2024) jedoch ausgeschlossen. Der Turmmittelpunkt von WEA-Standort 1 befindet sich in ca. 35 m Entfernung zu dem nach § 29 BNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil LB Nr. 2.4.116 „Feldgehölz nahe der *Kalten Lieth*“. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, dass nicht direkt in diesen LB eingegriffen wird. Die Eingriffsbereiche beinhalten im fraglichen Bereich Böschungen im Abtrag, sodass auch bei einem Ausbleiben eines direkten Eingriffs in die Fläche des LB ein indirekter Eingriff durch die Abgrabungen im Wurzelbereich möglich sind. Dies kann jedoch im dem Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt werden, eine UVP ist hierfür nicht erforderlich.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Arnsberg“ (Typ A) und „Gut Stiepel-Kalte Lieth“ (Typ B). Aufgrund von Form und Größe der WEA sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unvermeidbar und müssen mit einer Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen sowie die Berechnung des zu zahlenden Ersatzgeldes erfolgen im LBP und bedürfen keiner weiteren Betrachtung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die geplanten WEA 8 und 9 liegen westlich des fachlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Müssenberg-Stollen.

Die geplanten WEA 1 bis 7 liegen östlich und nördlich des geomorphologisch abgegrenzten Trinkwassereinzugsgebiet „Gut Stiepel“. Die Kulturstiftung Fürstenberg-Herdringen hat diesen Trinkwasserbrunnen in 2024 niedergebracht.

Da die geplanten WEA weder in einem WSG- und/oder Trinkwassereinzugsgebiet liegen, ist aus Sicht der Unteren Wasserschutzbehörde keine UVP notwendig. Aufgrund der Nähe der WEA zu den o.g. Trinkwassereinzugs- und Wasserschutzgebiet sollte jedoch im weiteren Verfahren ein hydrogeologisches Gutachten eingereicht werden.

Dies begründet sich zum einen in der Tatsache, dass das Trinkwassereinzugsgebiet „Gut Stiepel“ bisher nur geomorphologisch, also anhand der Topographie abgegrenzt ist. Aussagen zur Hydrogeologie liegen nicht vor. Zum anderen datiert die Wasserschutzgebietsverordnung „Müssenberg-Stollen“ aus dem Jahr 1992. Bei der Ausweisung sind Windenergieanlagen in der heutigen Form noch nicht betrachtet worden.

Von der Gewässeraufsicht werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Vermutlich sind jedoch mehrere Gewässerquerungen im Rahmen der Zuwegung notwendig.

Auswirkungen von vorhabenbedingten Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden bereits im Rahmen eines vorhergehenden Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG betrachtet und bewertet. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen konnten im Rahmen der Fragestellung des Vorbescheids ausgeschlossen werden.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40728-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft